

diese Vereinbarung durch Zusendung dem Landgrafen von Hessen¹ und weiterhin den Herzogen von Braunschweig mitgeteilt werden solle².

Bei der Abfassung der Vereinbarung n. 328 wurden die früher entworfenen Werbungen benutzt. So erklärt es sich, dass Artikel 2 und 3 der Werbung n. 329 sich als Artikel 4 und 2 in der Vereinbarung n. 328 wiederfinden. Aus der Werbung n. 330 kam es, da die Vereinbarung sich zunächst nur auf Hessen bezog, nur noch auf Artikel 4 an; denn die Beschwerden der Artikel 1 und 2 mussten so wie so bei der Entscheidung des Königs zwischen den Herzogen von Braunschweig und dem Grafen von Waldeck und dessen Anhängern zur Sprache kommen. Die Aufforderung aber, die jener Artikel 4 enthält, war nunmehr überflüssig, da der König inzwischen erfahren hatte, dass die fertigen Sühnebriefe in der Hand des Landgrafen seien³. Daher finden wir denn auch in der Tat in der Vereinbarung n. 328 im Artikel 5 die Weisung des Königs an den Landgrafen, jene Sühnebriefe zum Schiedsgerichtstage nach Nürnberg mitzubringen.

Nimmt man diese Darstellung des Sachverhaltes an, so erklärt sich ganz zwanglos noch eine andere Erscheinung, die auch Weizsäcker bereits aufgefallen ist⁴, nämlich, dass die Werbung n. 329 weit unbestimmter gehalten ist als die Vereinbarung n. 328, besonders, dass kein bestimmter Termin für die Entscheidung darin genannt wird: Das liegt eben daran, dass die Werbung zeitlich viel früher fällt als die Vereinbarung, und dass sie ihrem Wesen nach nur ein Entwurf ist.

Bei dieser neuen Abschrift — es ist die, aus welcher die Reichstagsakten das Stück abgedruckt haben, — wurde dann diese falsche Interpolation in den Text aufgenommen. Da der Tag Viti et Modesti natürlich jedem bekannt war, während die Berechnung des Montags über acht Tage nach Corporis Christi doch immerhin einige Mühe erforderte, so kam es, dass die Herzoge von Braunschweig ohne weitere Nachprüfung einfach nur von Viti et Modesti sprechen. Aus diesem Sachverhalte ergibt sich aber für uns, dass der König den 13. Juni gemeint hat. 1) Ebendort art. 2 und 4. 2) Ebendort art. 7. 3) Reichstagsakten IV, n. 279. 4) Reichstagsakten IV, 388, N. 1.
